

Verordnung über die Vorbereitung der Betriebsaufnahme der Innosuisse

vom 16. November 2016 (Stand am 1. Januar 2017)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 27 Absatz 4 des Innosuisse-Gesetzes vom 17. Juni 2016¹,
verordnet:

Art. 1 Sitz der Innosuisse

Die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse) hat ihren Sitz in Bern.

Art. 2 Befugnisse der Organe der Innosuisse im Hinblick auf die Betriebsaufnahme

Die Organe der Innosuisse sind befugt, Vorkehrungen zu treffen, die für die Betriebsaufnahme der Innosuisse erforderlich sind. Sie können dazu insbesondere Verträge mit Dritten abschliessen.

Art. 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2017.

